

Der verletzte Körper vor Gericht. Sexuelle Gewalt gegen Kinder in der Frühen Neuzeit

Kinder und Jugendliche wurden durch die Geschichte hinweg Opfer unterschiedlicher Arten von Gewalt, sei es Kriegsgewalt, Gewalt durch Naturkatastrophen, Züchtigungsgewalt oder sexuelle Gewalt. Die historische Forschung hat die Materie der sexuellen Gewalt in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt in das Zentrum einiger wichtiger Diskurse gestellt, jedoch mit einem Fokus auf erwachsene, weibliche Opfer. Besonders in der Forschung zur Frühen Neuzeit fällt eine Vielzahl an blinden Flecken dieser Materie auf, sei es bei der Betrachtung der kindlichen Körper als Manifestationsfläche der erlebten Gewalt, bei der Frage der weiblichen Ehre, die auch kindlichen Opfern geraubt werden konnte, oder bei der Frage der minderjährigen Täterschaft. Es wird im Vergleich von individuellen Gerichtsfällen bemerkbar, dass es je nach Gerichtsfall eine unterschiedliche Gewichtung gab, aufgrund derer einzelnen Aspekte, wie das Alter der Opfer und Täter, der Verhandlungssache mehr Fokus gewidmet wurde und so entweder die Opfer oder die Täter stärker in das Zentrum der Diskurse vor Gericht gerückt wurden. Die Gewichtung lässt sich einerseits auf die Diskurse selbst zurückführen, die vor Gericht aufeinandergetroffen sind, wie der juristische Diskurs und der medizinische Diskurs, andererseits auf Differenzkategorien, wie Alter und Geschlecht, die sowohl die Opfer als auch Täter charakterisierten. Diese Gewichtungen konnten direkten Einfluss auf den Verlauf eines Prozesses nehmen, auf die Befragungen und auf die Visitation der Opfer. Angeleitet von dieser Gewichtung zielt der Beitrag darauf ab, die Diskursstränge aufzuzeigen, die vor Gericht aufeinandergetroffen sind, wenn es zu einem Prozess der sexuellen Gewalt gegen Kinder in der Frühen Neuzeit kam. Im Zentrum dieser Betrachtung steht der von der Gewalterfahrung gezeichnete Körper der Opfer, die Frage des Alters als auch die analytische Kategorie der Erfahrung. Ausgangspunkt der Gewaltdefinition ist Pieter Spierenburg's Ansicht, dass Gewalt als zwanghaften Eingriff in die körperliche Integrität eines Gegenübers verstanden werden kann.